

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	28. Februar 2018	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 24. Januar 2018	Seite 5
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ der Universität Bremen vom 24. Januar 2018	Seite 9
Satzung des Forschungszentrums (Research Faculty) „MARUM-Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2017	Seite 13
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik der Universität Bremen vom 17. Januar 2018	Seite 21

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Universität Bremen

Vom 24. Januar 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Januar 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Chemie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in Chemie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1). Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
Studierende im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Doppelabschlussprogramms mit der Université de Strasbourg (ECPM) müssen mit der Bewerbung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER nachweisen. Diese Studierenden sind von der Nachweispflicht von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Buchstaben a, b (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Chemie werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b, auf dem Niveau B2 mit der Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b auf dem Niveau C1 (ausgenommen Studierende des ECPM-Doppelabschlussprogramms, siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe b, Satz 3f),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c.

(4) Der Bewerbung einer oder eines fortgeschrittenen Masterstudierenden muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.
- (3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:
- Maximal 80 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5: 80 Punkte
 - 1,6 – 2,0: 60 Punkte
 - 2,1 – 2,5: 45 Punkte
 - 2,6 – 3,0: 30 Punkte
 - 3,1 – 3,5: 15 Punkte
 - 3,6 – 4,0 : 0 Punkte
 - maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.
- (4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.
- (5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 5

Auswahlkommission

Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 im Studiengang tätigen akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Die Ordnung vom 22. Januar 2014 (berichtigt) tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 24. Januar 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 24. Januar 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Januar 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte,
 - Filmwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,
 - Medienwissenschaft,
 - Kunstpädagogik,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der Nachweis von mindestens 45 CP in der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte oder Filmwissenschaft, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“;
4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) ist der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte,
– 1,6 – 2,0	42 Punkte,
– 2,1 – 2,5	34 Punkte,
– 2,6 – 3,0	26 Punkte,
– 3,1 – 3,3	18 Punkte,
– 3,4 – 3,5	10 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte.
- zu 30% (30 Punkte): Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 30 Punkten unter besonderer Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen im Kulturbereich sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse.

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19 unter dem Studiengangstitel „Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft“.

(2) Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 unter dem vorhergehenden Studiengangstitel „Kunst- und Kulturvermittlung“ tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 24. Januar 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

**Satzung des Forschungszentrums (Research Faculty)
„MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“**

Vom 13.12.2017

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 11.01.2018 gemäß § 110 Abs.1 Nr. 1, § 13 a Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 13 a Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 13.12.2017 beschlossene Satzung des Forschungszentrums (Research Faculty) „MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Rechtsstellung

In Ausführung von § 13 a Abs. 1 BremHG ist das Forschungszentrum (Research Faculty) „MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ (im Folgenden MARUM genannt) eine organisatorische Grundeinheit der Universität. Das Forschungszentrum nimmt die in § 2 bezeichneten Aufgaben wahr und erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Wissens- und Technologietransfer, internationale Zusammenarbeit und Weiterbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des MARUM ist die langfristige Organisation und Durchführung von interdisziplinären Meeresforschungsprojekten im Rahmen des Wissenschaftsschwerpunktes „Meeres-, Polar- und Klimaforschung“ der Universität Bremen sowie die inhaltliche Weiterentwicklung dieses fachlichen Schwerpunktes. Dazu werden Verbundvorhaben (z.B. Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs) unter dem Dach von MARUM angesiedelt. Weiter werden die Mitglieder des MARUM an der universitären Selbstverwaltung in Angelegenheiten der Forschung und Graduierten- und Postgraduiertenausbildung beteiligt.

(2) Im MARUM wird die Rolle des Ozeans im Hinblick auf den globalen Wandel sowohl in der geologischen Vergangenheit als auch in der Gegenwart entschlüsselt. Insbesondere die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen geologischen, biologischen, chemischen und physikalischen Prozessen im Meer liefert wichtige Beiträge für eine nachhaltige und umweltgerechte Nutzung der Meere und ein besseres Verständnis des Gesamtsystems der Erde. Dabei können Aspekte aus den Gesellschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften eingebunden werden.

(3) Im Bereich der Meeresforschung kooperiert das MARUM eng mit den außeruniversitären Einrichtungen und Universitäten in der Region. Projekte werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland durchgeführt. Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Initiierung sowie die Durchführung nationaler und internationaler Forschungsprojekte.

(4) Das MARUM widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. Im Rahmen der studentischen Ausbildung beteiligen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des MARUM an den Lehrangeboten der beteiligten Fachbereiche.

(5) Das MARUM bietet ein karriereförderndes Umfeld für wissenschaftliche Nachwuchsgruppen (z.B. Heisenberg, Emmy-Noether und Helmholtz Nachwuchsgruppen) und stellt dafür Infrastruktur bereit.

(6) Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte sowie Verfahren zur Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Meerestechnologie sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei sucht das MARUM die Zusammenarbeit mit der Industrie.

(7) Das MARUM betreibt Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur, die es im Rahmen zu vereinbarenden Kooperation deutschen und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung stellt.

(8) Im Rahmen der Wissenschaftskommunikation macht das MARUM regelmäßig Angebote für die Öffentlichkeit und informiert über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Es widmet sich der Weiterbildung und macht Angebote für Schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des MARUM sind die an ihm tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Universität Bremen gemäß § 5 Abs. 1 BremHG und diesen Gleichgestellte. Für die Vertretung in den Organen des MARUM bilden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung je eine Gruppe.

(2) Die Mitgliedschaft im MARUM endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem MARUM der Direktorin oder dem Direktor schriftlich mitteilt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem MARUM zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen.

(3) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht seine Verpflichtung, einen Abschlussbericht über seine im Rahmen des MARUM durchgeführten wissenschaftlichen und technischen Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausscheiden frei gewordene Mittel des MARUM können anderweitig eingesetzt werden. Sollen mit Mitteln des MARUM beschaffte Geräte einem aus dem MARUM ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität Bremen und ggf. der Mittelgeber einzuholen.

(4) Die Mitglieder des MARUM sind zur Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer und der Verwaltung des MARUM nach Maßgabe dieser Satzung mitzuarbeiten.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglied der Universität Bremen sind, können auf Vorschlag eines Mitglieds des MARUM als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht in das MARUM aufgenommen werden, soweit sie am MARUM tätig sind und damit zum Erreichen der Ziele des MARUM beitragen. Über die Aufnahme entscheidet der Zentrumsrat auf der Grundlage eines formlosen Antrags an die Direktorin oder den Direktor.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen, die auf Stellen tätig sind, die dem MARUM zugewiesen sind, sind auch Mitglied desjenigen Fachbereichs, in dem sie für die Dauer von mindestens einem Jahr Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden (bezogen auf eine ganze Stelle) selbständig, als Mitveranstalterin oder Mitveranstalter oder unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers abhalten oder eine vergleichbar umfangreiche, ihnen übertragene Tätigkeit ausüben.

§ 4

Organisation und Organe

(1) Das MARUM hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Zentrumsrat
- das Direktorium
- die Direktorin oder den Direktor

(2) Die Mitgliederversammlung und der Zentrumsrat können zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

(3) Das MARUM gliedert sich in interdisziplinäre Forschungsfelder, in denen Verbundvorhaben und Projekte zusammengefasst sind. Die Mitglieder des MARUM können mehreren Forschungsfeldern angehören.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsfelder fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im MARUM und gegenüber den Organen des MARUM. Sie müssen Mitglied des MARUM sein und werden vom Zentrumsrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät den Zentrumsrat und gibt diesem Empfehlungen über die Fragen der Organisation, der Bildung zentraler Infrastrukturen und der Aufgabenstellung des MARUM insbesondere über die langfristige Planung des Forschungsprogramms des MARUM. Sie wählt den Zentrumsrat gemäß § 6 Absatz 2.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch die Direktorin oder den Direktor einberufen. Auf Antrag von mindestens fünfzehn Mitgliedern muss die Direktorin oder der Direktor binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 6

Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

- a) acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG,
- c) drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

Ohne Stimmrecht gehören dem Zentrumsrat an: die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter, je eine Sprecherin ein Sprecher der Forschungsfelder, die Leiterin oder der Leiter des Förderungsprogramms für Graduierte und Postgraduierte sowie die Frauenbeauftragte.

(2) Der Zentrumsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Zentrumsrats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Zentrumsrats bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wird aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(3) Der Zentrumsrat beschließt über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des MARUM; insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

- Planung des Forschungsprogramms sowie Beschlussfassung über die Weiterleitung von Vorschlägen für Verbundvorhaben an die Universitätsleitung,
- Entscheidungen in grundsätzlichen Personalangelegenheiten des MARUM,
- Beschluss über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des MARUM und Beratung der Direktorin oder des Direktors in Angelegenheiten des Haushalts,
- Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Koordination der Aktivitäten des MARUM im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Erstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Aufgaben nach § 2,
- Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 5 (Direktorium) sowie die vorzeitige Abberufung gemäß § 7 Abs. 6,
- Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsfelder,
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Förderungsprogramms für Graduierte und Postgraduierte für die Dauer von 3 Jahren,
- Vorschlag einer Ombudsperson gemäß §11 an die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5,
- Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- Vorschläge auf Änderungen der Satzung des MARUM gemäß § 14 Abs. 1,

(4) Vor der Beschlussfassung über Aspekte, welche die langfristige Forschungsplanung und die Bildung zentraler Infrastrukturen betreffen, ist der Zentrumsrat verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Abweichend von § 5 Absatz 3 ist den Mitgliedern die Vorlage mindestens sechs Wochen vor der Beratung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor soll den Zentrumsrat in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester einberufen. Die vorläufige Tagesordnung der Zentrumsratssitzung wird von der Direktorin oder vom Direktor aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über jede Zentrumsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Zentrumsrats unverzüglich zuzuleiten ist. Sitzungen des Zentrumsrats sind öffentlich für die Mitglieder gemäß § 3. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(6) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Zentrumsrats muss die Direktorin oder der Direktor binnen vier Wochen den Zentrumsrat einberufen.

§ 7

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das MARUM und vertritt die Belange des MARUM innerhalb und außerhalb der Universität Bremen soweit dies nicht Aufgabe der Rektorin oder des Rektors ist. Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 3 wird sie oder er vom Zentrumsrat bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben beraten. Sie oder er hat bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor das Direktorium bilden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des MARUM verantwortlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor berichtet den Dekaninnen und Dekanen der am MARUM beteiligten Fachbereiche sowie den Leiterinnen und Leitern der Partnereinrichtungen mindestens einmal pro Semester über die Entwicklung im MARUM. Weiter berichtet sie oder er den Organen des MARUM über ihre oder seine Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.

(4) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Mitgliederversammlung und Zentrumsratssitzung; sie oder er bereitet deren Beratung vor und setzt Beschlüsse des Zentrumsrats und des Direktoriums um. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Mitgliederversammlung und des Zentrumsrats sowie der Forschungsfelder teilzunehmen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren vom Zentrumsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Direktorin oder Direktor und als deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nur hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bremen vorgeschlagen werden, die Mitglied des MARUM sind. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors.

(6) Die Direktorin oder der Direktor kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. In diesem Fall muss der Zentrumsrat umgehend eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Der Zentrumsrat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Direktoriums oder das Direktorium als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig eine kommissarische Nachfolgerin oder einen kommissarischen Nachfolger wählt und das Verfahren zur Neuwahl einleitet.

§ 8

Direktorium

(1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen individuellen Personalangelegenheiten des MARUM und berät die Direktorin oder den Direktor in Angelegenheiten des Haushalts. Das Direktorium ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

§ 9

Dezentrale Frauenbeauftragte

(1) Die dezentrale Frauenbeauftragte unterstützt die Organe des MARUM bei allen Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen für Frauen in der Wissenschaft. Die dezentrale Frauenbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Zentrumsrats sowie sämtlicher Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Sie berichtet dem Zentrumsrat über ihre Arbeit.

(3) Es haben nur die Frauen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG, die dem MARUM angehören, das Wahlrecht zur dezentralen Frauenbeauftragten. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Aufgaben der dezentralen Frauenbeauftragten können durch mehrere gewählte Personen wahrgenommen werden („Frauenkollektiv“).

§ 10

Ombudsperson

Die Ombudsperson dient als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und moderiert mögliche Konflikte im Rahmen von MARUM. Die Ombudsperson wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bremen aufgrund eines Vorschlages des MARUM für drei Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 11

Haushalt

(1) Das MARUM verwaltet die zugewiesenen Mittel sowie die eingeworbenen Drittmittel selbstständig im Rahmen der Haushaltsgrundsätze der Universität und des MARUM. Die Mittelbewirtschaftung umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel.

(2) Das Rektorat schließt mit dem MARUM eine Ziel- und Leistungsvereinbarung in Anlehnung an § 105 a Abs. 3 BremHG ab. Das MARUM berichtet der Kanzlerin oder dem Kanzler über den Haushaltsvollzug und den Wirtschaftsplan.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in allen Organen des MARUM mit einfacher Mehrheit gefasst; Angelegenheiten, die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen des Organs auch der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der Universität Bremen und die Wahlgrundsätze gem. § 99 Abs. 1 BremHG.

§ 13

Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des MARUM gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht, wobei die Zugehörigkeit der Mitglieder zum MARUM und zur Universität Bremen deutlich erkennbar sein soll. Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des MARUM nicht beeinträchtigt wird.

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des MARUM erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Satzung gemäß § 6 Absatz 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Zentrumsrats. Änderungsanträge sind dem Zentrumsrat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

(2) Das MARUM wird nach § 13 a Abs. 1 BremHG mit dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Dauer eingerichtet. Gleichzeitig tritt die Satzung des MARUM vom 16.02.2011 außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft.

Bremen, den 11.01.2018

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang "Systems Engineering" im Fachbereich Produktionstechnik an der Universität Bremen

Vom 17. Januar 2018

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche**
- § 6 Anmeldung und Betreuung des Praktikums**
- § 7 Tätigkeitsnachweis des Praktikumsbetriebs**
- § 8 Praktikumsbericht**
- § 9 Bewertung des Praxismoduls**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren. Hierfür ist regelhaft das 7. Fachsemester vorgesehen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen und Betrieben, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) In technischen Produkten und Anlagen wird zukünftig der Ersatz mechanischer Komponenten durch hoch integrierte, elektrische, informationstechnische und mechanische Systeme steigen. So werden technische Systeme, wie z.B. Produktionssysteme und Fertigungsmaschinen, Roboter, Verkehrs- und Transportsysteme oder Satellitensysteme heutzutage nicht mehr isoliert als Einzelsystem betrachtet, sondern von Beginn an als integrierte Systeme geplant.

(2) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,

5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit sowie Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(3) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

(4) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in Ingenieur Tätigkeiten und deren Zusammenwirken im Funktionsablauf sowie in Sozialstrukturen moderner Unternehmen gewinnen. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und den planenden sowie organisatorischen Bereichen eines Betriebes.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden bei einer geeigneten Praktikumsstelle. Geeignet sind Industriebetriebe oder Forschungsinstitute außerhalb von Hochschulen.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.¹

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum dauert 10 Wochen und soll einen technischen und einen organisatorischen Anteil von jeweils 5 Wochen beinhalten. Das Praktikum wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum im 7. Fachsemester zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche

(1) Die praktische Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Sie soll jedoch mehr eine in die Breite gehende Ausbildung sein und der Praktikantin oder dem Praktikanten beispielhaft einen möglichst weitreichenden Einblick in die Abläufe und Strukturen technischer Betriebsbereiche vermitteln.

¹ Ein Muster für einen Praktikumsvertrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten erhältlich. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(2) Zur Ableistung des technischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Technische Tätigkeits-/Betriebsbereiche

- Entwicklung und Konstruktion,
- Mechanische Fertigung,
- Montage,
- Qualitätsprüfung,
- Wartung und Instandhaltung,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau.

Zur Ableistung des planenden oder organisatorischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Planungsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche

- Fertigungssteuerung,
- EDV und Organisation,
- Technischer Einkauf,
- Technischer Vertrieb,
- Qualitätsmanagement/Qualitätslenkung und -planung.

§ 6

Anmeldung und Betreuung des Praktikums

(1) Die Wahl der Praktikumsstelle ist der oder dem Studierenden überlassen.

(2) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Praktikumsordnung gewährleisten. Darüber hinaus kann die oder der Praktikumsbeauftragte Empfehlungen für geeignete Betriebe geben.

(3) Im eigenen Betrieb bzw. im Betrieb von Verwandten abgeleistete Praktika werden in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der oder des Praktikumsbeauftragten.

(4) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten. Sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(5) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Betriebes und in der Universität Bremen durch eine Hochschullehrende oder einen Hochschullehrenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Letztere bzw. letzterer soll bevorzugt in der gewählten Spezialisierungsrichtung lehren.

§ 7

Tätigkeitsnachweis des Praktikumsbetriebs

Nach Beendigung des Praktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 8

Praktikumsbericht

(1) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse enthalten soll. Der Umfang des Praktikumsberichtes sollte pro Woche ca. 2 DIN A4 Seiten betragen. Der Bericht soll bei der oder dem universitären Praktikumsbeauftragten spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Einsicht in den Bericht und eine Kenntnisnahme seiner Inhalte sind grundsätzlich nur den am Prüfungsverfahren beteiligten Personen, also der oder dem betreuenden Hochschullehrenden, den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses als Widerspruchsinstanz und der oder dem Praktikumsbeauftragten, gestattet. Alle Beteiligten unterliegen dabei einer Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den am Prüfverfahren nicht Beteiligten.

§ 9

Bewertung des Praxismoduls

Das Praxismodul wird anhand des Praktikumsberichts und eines mündlichen Vortrags des Studierenden von max. 15 Minuten Dauer durch die betreuende Hochschullehrende oder den betreuenden Hochschullehrenden bewertet. Der Praktikumsbericht (inkl. des mündlichen Vortrages) wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und ist nicht benotet.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals im Bachelorstudiengang Systems Engineering der Universität Bremen immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, 15. Februar 2018

Die Rektorin/ Der Rektor
der Universität Bremen